

# **Satzung des Bürgerforum Wunsiedel e. V.**

*In der Mitgliederversammlung am 22.11.2017 ohne Änderungen beschlossene Fassung.*

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Bürgerforum Wunsiedel e. V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Sitz des Vereins ist Wunsiedel.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Entwicklung einer Wunsiedler „Stadtkultur“, die zur Steigerung der Lebensqualität der Stadt Wunsiedel beiträgt. Durch planende und realisierende Maßnahmen und Entwicklungsvorschläge auf unterschiedlichsten Handlungsebenen sollen Kunst und Kultur in der Stadt, die Pflege und Entwicklung der als Ensemble denkmalgeschützten Altstadt und das kulturorientierte Freizeitangebot gefördert werden, um ein vitales Gemeinde- und Stadtleben zu ermöglichen und zu stärken.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen wie z. B. Kultnacht, Mittag am Markt, Sommernachtsflimmern, Kneipennacht, Wunsiedler Wasserspiele und Ausstellungen zu Stadtgeschichte und -entwicklung sowie der Allgemeinheit dienende Einzelmaßnahmen wie z. B. die Bespielung von Leerständen mit wechselnden Ausstellungen, das Anbringen von Grünschluck an prominenten leerstehenden Gebäuden oder die Errichtung von öffentlichen Terrassen auf den sog. Rabatten um die Marktplatzkastanien.

## **§ 3 Tätigkeit**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mittelverwendung**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## **§ 5 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Mitglieder**

Mitglied des Vereins können volljährige Personen wie auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Hierüber entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Der Jahresbeitrag wird auf den Eintrittsmonat heruntergerechnet (pro Monat des laufenden Geschäftsjahres zu 1/12).

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod bei natürlichen Personen
- durch Auflösung bei juristischen Personen
- durch freiwilligen Austritt / Kündigung
- durch Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 12 Nr. 2).

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen und Vereinseinrichtungen zu benutzen.

2. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand

mitzuteilen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch den ersten Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens 1 Woche vor dem Tag der Versammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief oder E-mail und/oder Aushang.

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand eine Einberufung aus dringenden, wichtigen Gründen beschließt,
- b) 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom dritten Vorsitzenden geleitet. Sollten diese Personen nicht anwesend sein, so wird die Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

4. Für die Dauer der Durchführung der Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet unmittelbar hieran am gleichen Ort eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die nur an ein anderes Mitglied erteilt werden kann, zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zu Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- b) die Bestimmung der Vereinspolitik,
- c) Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabschlüsse des Vorstands,
- d) die Entlastung des Vorstands,
- e) Bestimmungen der Aufnahmegebühren sowie der Mitgliedsbeiträge,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins.

7. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt und zwar mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem dritten Vorsitzenden,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Hauptkassier.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Der Vorsitzende sowie der zweite und der dritte Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden oder den dritten Vorsitzenden vertreten.

4. Der Vorstand ernennt einen nicht stimmberechtigten Beirat, näheres regelt die Geschäftsordnung.

5. Der Vorstand legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest. Er überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.

## **§ 13 Finanzierung**

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Umlagen, Spenden und andere finanzielle Mittel.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen (s. § 11 Ziffer 5).

2. Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst, Kultur, Bildung und Erziehung zu verwenden hat.